

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Kliniken der Stadt Köln gGmbH
 hier: Übernahme von Ausfallbürgschaften**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss	13.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln ist damit einverstanden, dass die Stadt Köln zugunsten der Kliniken der Stadt Köln gGmbH selbstschuldnerische, modifizierte Ausfallbürgschaften für Darlehen in Höhe von bis zu 54,16 Mio. € für die Finanzierung des Neubaus von Haus 20B am Standort Köln-Merheim übernimmt. Bei der Aufnahme der Darlehen sind die jeweils am Kapitalmarkt günstigsten Konditionen zugrunde zu legen. Die Bürgschaft ist nur zu banküblichen Konditionen zu vergeben, d. h. ein etwaiger Wettbewerbsvorteil der Kliniken der Stadt Köln gGmbH aus der Bürgschaftsgewährung wird über die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts abgeschöpft.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			
Bürgerschaftsentgelte (noch nicht bezifferbar)						

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Kliniken), eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Köln, errichtet am Standort Merheim neben dem Hauptgebäude (Haus 20) einen neuen Funktions-trakt (Haus 20B), dessen Fertigstellung voraussichtlich Ende 2011 erfolgen soll. Ziel des Neubaus ist, die derzeit noch in Pavillionstruktur auf dem Gelände verteilten medizinischen Leistungsbereiche in den beiden Haupthäusern zentral anzusiedeln um so einen optimierten Prozessablauf in der Patientenversorgung zu schaffen. Nach dem Vertrag mit dem General-Unternehmer ist die Kaufpreiszahlung mit Fertigstellung/Bauabnahme des Vorhabens zu leisten.

Der Wirtschaftsplan 2011 bzw. Finanzplan 2011 - 2015 der Kliniken sieht zur Finanzierung des Neubaus des Hauses 20B (ermitteltes Investitionsvolumen von 67,70 Mio. €) eine 100%-ige Fremdfinanzierung vor. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2010 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Wirtschaftsplan 2011 und die Finanzplanung 2011 – 2015 zu genehmigen.

Die Kliniken beabsichtigen, zu gegebener Zeit Darlehen in entsprechender Größenordnung auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmen. Zur Absicherung soll eine Kommunalbürgschaft erteilt werden. Dafür ist die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens in Höhe von bis zu 54,16 Mio. € für die o. g. Neubaumaßnahme vorgesehen.

Im Hinblick auf das Europäische Beihilfenrecht können kommunale Bürgschaften nur erteilt werden, wenn der Kreditnehmer sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, der Umfang der Bürgschaft zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden kann, die Bürgschaft höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages deckt und ein für die Bürgschaft angemessenes Entgelt gezahlt wird. Das angemessene Entgelt wird anhand der Kosten ermittelt, die für eine marktübliche Bankbürgschaft zu zahlen wäre.

Des Weiteren ist in die Bürgschaftserklärung eine Laufzeitbeschränkung aufzunehmen sowie sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt der Laufzeit der Bürgschaft mehr als 80% des ausstehenden Kreditbetrages oder der finanziellen Verpflichtung abgedeckt wird. Darüber hinaus ist bei entsprechender Reduzierung des Kredits z. B. durch Tilgungsleistungen, der garantierte Betrag entsprechend herabzusetzen.

Ein konkretes Kreditangebot liegt noch nicht vor. Vielmehr beantragen die Kliniken die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens, innerhalb dessen man sich flexibel bewegen will.

Sofern der Rat der Stadt Köln der Einräumung des Bürgschaftsrahmens in Höhe von 80%, dies entspricht 54,16 Mio. €, zustimmt, prüft die Verwaltung die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung anhand des konkret vorzulegenden Darlehensangebots. Die Darlehen werden dabei zu höchstens 80% verbürgt. Um den

Beihilfetatbestand auszuschließen, wird die Stadt Köln ihre Bürgschaft nur zu banküblichen Konditionen vergeben. Der Wettbewerbsvorteil der Kliniken wird daher über die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts entsprechend der dargestellten Regelungen abgeschöpft.

Die Bürgschaftsübernahme ist gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Übernahme anzuzeigen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.